Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben

des Gigabitausbaus

zwischen

der Ortsgemeinde …….,

vertreten durch …….....

-Ortsgemeinde-

und

der Verbandsgemeinde…….. ..……,

vertreten durch ……..

-Verbandsgemeinde-

gemäß § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1
Gigabitausbau - Projektziele

Ziel ist die Entwicklung und Herstellung einer im gesamten Landkreis strukturell einheitlichen und leistungsfähigen Gigabitversorgung mit einem Erschließungsgrad von 100% der unterversorgten Teilnehmer mit einer Zielbandbreit von 1 Gbit/s symmetrisch.

Hierfür überträgt die Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde und diese wiederum in einer separat abgeschlossenen Vereinbarung dem Landkreis Südliche Weinstraße die Aufgaben, um das Gebiet des Landkreises als Förderregion (Cluster) entsprechend der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung), der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinien des Bundes) und der „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen“ des Landes Rheinland-Pfalz zu versorgen (Aufgabe Gigabitversorgung).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens wird die Aufgabe Gigabitversorgung wie nachstehend geregelt von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden und von diesen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Landkreis übertragen.

Zur Projektsteuerung und Kommunikation zwischen den Beteiligten wird eine Lenkungsgruppe gebildet, welche sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden, der Kreisverwaltung und der Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft mbH zusammensetzt. Der Lenkungsgruppe obliegt die Erstellung von Informationen zum Projektverlauf sowie die Unterstützung der Verwaltungen für die Erstellung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen für die Organe der Gebietskörperschaften.

Die kommunalpolitische Steuerung und Koordination erfolgt durch die Versammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden in den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem Landrat, dem Kreisvorstand und insbesondere dem Kreisausschuss, in weiterreichenden Fragen und Angelegenheiten durch den Kreistag.

Die Verbandsgemeinde wird die Ortsgemeinde regelmäßig über den Fortgang des Projektes informieren.

§ 2
Beauftragung, Ermächtigung

Die Ortsgemeinde überträgt zu diesem Zweck die Aufgabe Gigabitversorgung im Rahmen des vorstehenden Projekts auf die Verbandsgemeinde und ermächtigt diese zur Weiterübertragung auf den Landkreis Südliche Weinstraße.

Im Rahmen des Projekts werden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:
- Initiierung neuer Förderprojekte
- Durchführung von Markterkundungsverfahren
- Beantragung von Fördermitteln für die fachtechnische und rechtliche Beratung
- Beauftragung der fachtechnischen und rechtlich begleitenden Beratungsbüros
- Erarbeitung des Ausbaugebietes („Gigabit-Lücken“)
- Betriebswirtschaftliche Analyse, Abstimmung der Vorgehensweisen mit dem Fachministerium des Landes
- Erstellung und Einreichung Förderanträge (Bundes- und Landesförderung)
- Steuerung Ausschreibung Gigabitausbauprojekte (ggfs. in wettbewerbskonformen Losen)
- Regelmäßige Berichterstellung für den Projektträger von Bund und Land
- Steuerung Auftragsvergaben, KostenkontrollePrüfung der Verwendungsnachweise und der Rechnungsstellung

- Abrufung der Bundes-und Landesmittel
- Begleichen der Rechnungen,
- Beantwortung der Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Gewerbetreibenden, Kommunalverwaltungen und Fördermittelgeber.

Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei den Investitionskosten vorgesehen.

§ 3
Auftragserfüllung

Die Verbandsgemeinde wird die ihr übertragene Aufgabe Gigabitversorgung unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Beihilfe- und Vergaberechts, mit vorhandenem Personal und ggf. mit externer Unterstützung eigenständig durchführen bzw. auf den Landkreis Südliche Weinstraße übertragen. Es gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf die Verbandsgemeinde über, die berechtigt ist, diese Aufgaben an den Landkreis Südliche Weinstraße zu übertragen.

Der Aufgabenübernehmende wird die ihm übertragene Aufgabe Gigabitversorgung im Außenverhältnis insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern des Bundes und des Landes vertreten und mit den externen Beratern und dem im Vergabeverfahren ausgewählten Telekommunikationsunternehmen im eigenen Namen Verträge abschließen.

Der Aufgabenübernehmende beantragt beim Bund und Land Fördermittel für die Aufgabe Gigabitversorgung und bearbeitet die Förderfahren im eigenen Namen, einschließlich Schlussverwendungsnachweis.

§ 4
Unterstützungsleistungen durch die Verbandsgemeinde

Die Ortsgemeinde unterstützt die Verbandsgemeinde bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe. Die Ortsgemeinde wird insbesondere die für die Umsetzung der Aufgabe erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen zur Verfügung stellen und die notwendigen Zustimmungen gemäß §§ 125 ff. TKG erteilen.

Die Ortsgemeinde unterstützt die Verbandsgemeinde und das ausgewählte Telekommunikationsunternehmen bei Bürgerinformationen, z. B. durch Zurverfügungstellung von Räumen.

Die Ortsgemeinde überwacht die Baumaßnahmen soweit sie Wegebaulastträger gemäß § 127 TKG ist.

Die Ortsgemeinde unterstützt die Verbandsgemeinde bei der Vor- und Gegenprüfung der Verwendungsnachweise.

Die Ortsgemeinde unterlässt alles, was den Erfolg des Projekts gefährden könnte, insbesondere schließt sie keine eigenen Verträge mit Unternehmen hinsichtlich des Gigabitausbaus ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde und des Landkreises

§ 5
Finanzierung

Zur Abdeckung der nicht durch Fördermittel des Bundes und des Landes gedeckten Kosten, einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (im Folgenden „Eigenanteil“), ist vorgesehen, dass der Landkreis die Übernahme des Eigenanteils aus Kreismitteln in Aussicht stellt und somit den Gemeinden im Ausbaugebiet voraussichtlich keine Kosten entstehen werden. Die Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgt nach der zweiten Kostenanalyse im Nachgang zu Markterkundung.

§ 6
Laufzeit

Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projektes bzw. aller-Projekte, sollten mehrere Förderanträge gestellt worden sein. Als Projektende gilt der Zeitpunkt, zu dem die Bewilligungsbehörden den geführten Schlussverwendungsnachweis geprüft und anerkannt haben bzw. eine Projektförderung durch die Bewilligungsbehörden nicht zustande kommt.

§ 7
Kündigung

Die Kommune hat das Recht, die Aufgabenübertragung bis zum Beginn der öffentlichen Ausschreibung zu kündigen. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Aufhebung des Vergabeverfahrens bleibt in Falle einer Kündigung unberührt. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens bleibt dem Landkreis vorbehalten und richtet sich nach den Vorgaben des Vergaberechts.

§ 8
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

…….., den ……..…… ……....., den ……..

Für die Ortsgemeinde: Für die Verbandsgemeinde:

…….. ……

……. ……..